



Verein  
**Forum Sensorik**  
KULTUR • WISSEN • AUSTAUSCH

# Vereinsstatuten

## I Name und Sitz

<b>Name</b>	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen „Verein Forum Sensorik“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.
<b>Sitz und Dauer</b>	<b>Art. 2</b> Der Verein hat seinen Sitz in 3084 Wabern. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## II Ziel und Zweck

<b>Ziel</b>	<b>Art. 3</b> Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege sensorischer Kompetenz bei Lebensmitteln (gemeint ist die Gesamtheit sensorischer Wahrnehmungen) und darüber hinaus. Des Weiteren fördert der Verein eine aufmerksame Trink- und Esskultur, welche auch die Geschichte, Herkunft und Herstellung der Produkte berücksichtigt.
<b>Aktivitäten</b>	Die Tätigkeit ist in erster Linie basiert auf Wissenstransfer und Aus- und Weiterbildungen aller Interessierten, ausgehend von konkreten Sinneserfahrungen. Es werden Anlässe durchgeführt (z.B. Schulungen, Degustationen), Informationen verteilt, sowie der Handel mit gustatorisch wertvollen Produkten gefördert. Die Mitglieder tauschen sich regelmässig über Ihre Erfahrungen und Entdeckungen aus. Anlässe, Informationen und Handel werden der interessierten Öffentlichkeit angeboten.  Der Verein Forum Sensorik initiiert weitere Körperschaften/einfache Gesellschaften insofern dies der Zielerreichung förderlich ist.  In Zusammenarbeit mit Schulen und Institutionen werden Aufklärungs- und Forschungsprojekte entwickelt und durchgeführt.

## III Mitgliedschaft

<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 4</b> Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel, Zweck und Philosophie des Vereins anerkennen und unterstützen.
-----------------------	--

## **Arten der Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

a) Es bestehen zwei Arten von Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Gönner

b) Aktivmitglieder verpflichten sich, im Verein aktiv mitzuarbeiten. Sie erhalten die Mitgliedschaft auf Antrag durch Entscheid der Generalversammlung.

c) Gönner sind Mitglieder, welche den Verein finanziell oder in anderer Form unterstützen. Sie können an den Aktivitäten des Vereines teilnehmen, ein Stimmrecht muss durch die GV gewährt werden.

d) Im Rahmen der Aktivitäten des Vereines können einfache Gesellschaften im Sinne des Art. 530 ff. OR und/oder Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB entstehen. Diesen können natürliche und/oder juristischer Personen beitreten.

## **Mitgliederbeiträge**

### **Art. 6**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von Jahr zu Jahr neu bestimmt.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft endet bei:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person

## **Rechte und Pflichten**

### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft zieht folgende Rechte und Pflichten mit sich:

- Anbieten von Anlässen des Vereins, Nutzung gemeinsamer Kommunikationsplattformen, Teilnahme an Vereinsanlässen
- Unterstützung des Vereinszweckes
- Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Generalversammlung

## **IV Organe**

### **Organe**

### **Art. 9**

- Vorstand
- Generalversammlung

## **Vorstand**

### **Art. 10**

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

b) Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Kassierer und dem Sekretär.

c) Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

d) Die Aufgaben des Vorstands sind:

Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;

Die Vertretung des Vereins gegen aussen;

Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;

Die Buchführung des Vereins.

e) Der Vorstand kommt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern.

### **Art. 11**

a) Der Präsident, der Kassierer und der Sekretär sind einzeln zeichnungsberechtigt.

b) Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufnehmen.

## **GV**

### **Art. 12**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 13**

Grundsätzlich sollen Entscheidungen im Konsens aller Mitglieder getroffen werden.

Wenn kein Konsens gefunden wird, wird eine Entscheidung angestrebt, gegen die kein grundsätzlicher Widerstand erhoben wird.

Wenn keine der soeben genannten Entscheidungsarten erreicht wird, wird ein Beschluss durch Abstimmung gefasst. Es wird zur Abstimmung übergegangen, wenn kein Mitglied einen begründeten Einwand dagegen erhebt.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Vor einer Entschlussfassung wird jene anwesende Person bestimmt, welcher der Stichentscheid zukommen soll. Beim Fehlen eines solchen Entscheides fällt der Stichentscheid dem Vorsitzenden zu.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

### **Art. 14**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassiererin
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- andere Vorschläge

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem fünftel der Mitglieder statt.

## V Mittel

### Einnahmen

#### Art. 15

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten (primär zwecks Kostendeckung von Anlässen) und gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen.

### Haftung

#### Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI Schlussbestimmungen

### Auflösung

#### Art. 17

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Dreiviertels Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15.09.2015 in Bern angenommen.

Sie wurden modifiziert und von der Generalversammlung des Vereines angenommen am 10.8.2019

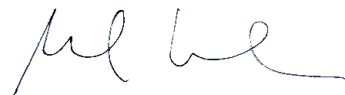
Im Namen des Vereins



Lukas Niederhauser  
(Präsident)



Kristoffer „Luxi“ Beck  
(Kassier)



Mark Drenhaus  
(Sekretär)

Ein weiteres Mitglied



Sascha Pauli